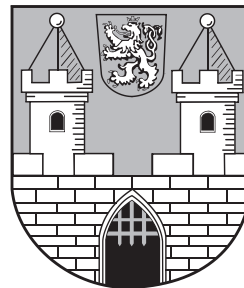


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 19

Samstag, den 6. Juni 2020

Nummer 14/2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für Bebauungsplan „Gewerbepark Drebkau an der B 169“ Seite 2
- Einladung zur 5. ordentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2020 Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Drebkau Seite 3

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch

- Einladung zur 6. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siewisch am 15.06.2020 Seite 3

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Casel

- Einladung zur 5. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Casel am 17.06.2020 Seite 4

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Casel

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Domsdorf

- Einladung zur Bürgerversammlung am 17.06.2020 Seite 4

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Domsdorf

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Information des Bürgermeisters zu den aktuellen Corona-Regelungen Seite 5
 - Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen Seite 7
 - Beschwerden wegen Ruhestörung Seite 8
- Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0
Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de - www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für Bebauungsplan „Gewerbepark Drebkau an der B 169“

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau haben in ihrer Sitzung am 18. Februar 2020 mit Beschluss-Nr. 06/2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Drebkau an der B 169“ in der Fassung vom Januar 2020 bestätigt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Drebkau an der B 169“ in der Fassung vom Januar 2020 sowie die Begründung mit den Zielen und Auswirkungen der Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer ersten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom

22. Juni 2020 bis einschließlich 22. Juli 2020

in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bauamt, Zimmer 5 während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035602/562-36 und -22) möglich.

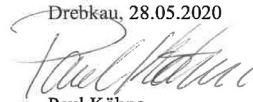
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist bereits erfolgt.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Drebkau an der B 169“ hat eine Größe von ca. 40.000 m² und umfasst die Flurstücke 560/2, 560/3, 906, 915 und 922 der Flur 2 in der Gemarkung Drebkau. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen

Drebkau, 28.05.2020



Paul Köhne
Bürgermeister



Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Gewerbepark Drebkau an der B 169“

Gemarkung: Drebkau
Flur: 2
Flurstücke: 560/2, 560/3, 906, 915 und 922



Die **5. ordentlichen Sitzung des Hauptausschusses** findet

am 16.06.2020
um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus Kausche – Rundbau,
An den Steinen 7, 03116 Drebkau
statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung	

03	Bericht des Bürgermeisters	
04	Aussprache der Hauptausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.01.2020	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.01.2020	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Hauptausschussmitglieder	
09	Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk	1040/20
10	Haushaltssatzung 2020/2021	1062/20
11	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) für die Stadt Drebkau 2030/2035	1038/20
12	4. Änderungssatzung zur Satzung über	

	die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)	1050/20	04	vom 28.01.2020 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.01.2020	
13	Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau	1059/20	05	Anfragen der Hauptausschussmitglieder	
14	Auftragsvergabe: Instandsetzung Rohrdurchlass RDL X 1637 – Ortsverbindungsstraße Laubst-Leuthen an der Bahn	1061/20	06	Unbefristete Niederschlagung PK 18737	1051/20
15	Verschiedenes		07	Grundstücksangelegenheiten	
			07 a)		1057/20
			07 b)		1056/20
			07 c)		1055/20
			07 d)		1042/20
TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	07 e)		1052/20
01	Bericht des Bürgermeisters		07 f)		1053/20
02	Aussprache der Hauptausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters		08	Verschiedenes	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung			gez. Paul Köhne Bürgermeister	

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Drebkau

Bekanntmachung zur Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf

Entsprechend der Vorschriften des § 84 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 54 Absatz 2, 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist im Ortsteil Domsdorf eine Neuwahl des Ortsbeirates durchzuführen.

Als Wahltag wird der 27. September 2020 bestimmt.

Drebkau, 28.05.2020



Silvana Laurisch
Wahlleiterin

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch

Die 6. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch findet	08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
am 15.06.2020	09	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) für die Stadt Drebkau 2030/2035; Anhörung des Ortsbeirates gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf	1038/20
um 19:00 Uhr			
im Gemeindehaus Siewisch, Drebkauer Straße 12, 03116 Drebkau – OT Siewisch	10	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung); Anhörung des Ortsbeirates gem. § 46 Abs. 1 Pkt. 2 BbgKVerf	1050/20
statt.		Verschiedenes	
Tagesordnung	11		
TOP A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	TOP B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit		01 Bericht des Ortsvorstehers	
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung		02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03 Bericht des Ortsvorstehers		03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.02.2020	
04 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers		04 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.02.2020	
05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.02.2020		05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.02.2020		06 Verschiedenes	
07 Einwohnerfragestunde		gez. Wolfgang Just Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates	

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Casel

Die 5. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Casel findet		03	Bericht der Ortsvorsteherin
am	17.06.2020	04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin
um	17:30 Uhr – Nichtöffentliche Sitzung	05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.02.2020
	18:00 Uhr – Öffentliche Sitzung	06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.02.2020
im	Dorfgemeinschaftshaus Casel, Calauer Straße 22, 03116 Drebkau – OT Casel	07	Einwohnerfragestunde
statt.		08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
Tagesordnung		09	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) für die Stadt Drebkau 2030/2035; Anhörung des Ortsbeirates gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf 1038/20
TOP	A) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	
01	Bericht der Ortsvorsteherin		
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin		
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.02.2020	10	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung); Anhörung des Ortsbeirates gem. § 46 Abs. 1 Pkt. 2 BbgKVerf 1050/20
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.02.2020	11	Ortsdurchfahrt L52 - Maßnahmen zur Lärminderung und Erhöhung der Sicherheit
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	12	Verschiedenes
06	Verschiedenes		
TOP	B) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit		gez. Sabine Rescher Ortsvorsteherin und Vorsitzende des Ortsbeirates
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung		

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Casel

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Domsdorf

Einladung Bürgerversammlung / Informationsveranstaltung im Ortsteil Domsdorf – Gemeindeteil Steinitz

Ich lade alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Domsdorf und des Gemeindeteils Steinitz zu einer Bürgerversammlung / Informationsveranstaltung

am 17.06.2020
um 18:00 Uhr
in den Steinitzhof der Stadt Drebkau, Steinitzer Dorfstraße 1, 03116 Drebkau – OT Domsdorf
ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Aktuelle Informationen zur Dorfentwicklung
BE: Bürgermeister der Stadt Drebkau, Herr Köhne
3. Informationen zur Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf
BE: Wahlleiterin der Stadt Drebkau, Frau Laurisch
4. Diskussion und Einwohneranfragen
5. Verschiedenes

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Domsdorf

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Information des Bürgermeisters zu den aktuellen Corona-Regelungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 08.06.2020 stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung und im ehemaligen Rathaus wieder zu den gewohnten Sprechzeiten persönlich zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist ab diesem Tag daher nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie die Einhaltung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und tragen Sie einen Nasen-/Mundschutz!

Die Corona-Regelungen sind in Brandenburg inzwischen mehrfach gelockert worden. Dennoch gibt es weiterhin zahlreiche Einschränkungen. Hier finden Sie den aktuellen Stand der Ge- und Verbote.

Kontaktbeschränkungen

Erlaubt: Öffentliche Orte wie Wege, Straßen, Plätze und Parks dürfen auch ohne „triftigen Grund“ betreten werden. Zudem ist ab 28. Mai der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit bis zu zehn Personen möglich. Nach wie vor dürfen sich zwei Haushalte - unabhängig von der Personenzahl - gemeinsam drinnen oder im öffentlichen Raum aufhalten, auch wenn sie aus verschiedenen Bundesländern kommen. Als Haushalt gelten Lebenspartnerinnen und -partner sowie Kinder, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, und Wohngemeinschaften.

Kinder dürfen beispielsweise im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Betreuung von einer haushaltsfremden Person beaufsichtigt werden. Zudem sind Spielplätze wieder geöffnet. Für Selbsterntende auf Gemüse- und Obstfeldern gilt eine Personenbeschränkung von 20 Teilnehmern.

Nicht erlaubt: Abgesehen von der Haushalte-Regelung oder der neuen Zehn-Personen-Regelung: Zu allen anderen Menschen ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren. Die Kontaktbeschränkungen wurden deutschlandweit bis 29. Juni verlängert.

Private Feierlichkeiten

Erlaubt: Bei privaten Feiern „aus gewichtigem Anlass“ sind bis zu 50 Personen zulässig. Allerdings müssen die Hygiene- und Mindestabstandsregelungen eingehalten werden. Darunter fallen „Ereignisse im Leben, die einmalig sind“: Gemeint sind damit etwa Hochzeiten, Einschulungen, Schulabschlussfeiern, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen oder Jugendweihen. Strittig sind Geburtstagsfeiern zu besonderen Jubiläen. Zwar seien das auch einmalige Ereignisse, allerdings appelliert die Landesregierung an die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger. „Gerade ältere Menschen gehören zur besonderen Risikogruppe“ und sollten daher geschützt werden. Wer seinen Geburtstag dennoch feiern möchte, könne dies aber beispielsweise mit bis zu neun Freunden tun.

Auch bei privaten Feiern „aus gewichtigem Anlass“ gelte das Abstandsgebot: Umarmungen sind daher verboten.

Nicht erlaubt: Der Körperkontakt und das Herumreichen von Gegenständen sind nicht gestattet.

Einzelhandel

Erlaubt: Alle Geschäfte dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche wieder öffnen.

Nicht erlaubt: Geschäfte, Einkaufszentren und Kaufhäuser müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden gewährleisten. Kundinnen und Kunden müssen zudem beim Einkauf Mund und Nase bedecken. Ausgenommen davon sind Kinder unter sechs Jahre und Menschen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen keine Maske tragen können. Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitperson müssen ebenfalls keine Maske tragen.

Dienstleistungen

Erlaubt: Friseurbetriebe dürfen öffnen, Kundinnen und Kunden müssen allerdings Mund und Nase bedecken. Fußpflege, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo und Sonnenstudios sowie Massagesalons dürfen wieder öffnen, auch wenn es sich um medizinisch nicht notwendige Behandlungen handelt. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei Fahrunterricht oder Musikunterricht oder ähnlichen Angeboten wird die bestehende Teilnehmerbegrenzung von fünf Personen ab 28. Mai aufgehoben.

Gaststätten, Cafés und Kneipen dürfen den Betrieb zwischen 6 und 22 Uhr wieder aufnehmen, sofern Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Raststätten und Autohöfe sind geöffnet, ebenso Kantinen in Betrieben und Behörden.

Am Donnerstag, 28. Mai, dürfen ebenfalls Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe wieder öffnen.

Nicht erlaubt: Das Prostitutionsgewerbe bleibt geschlossen.

Schulen und Universitäten

Erlaubt: Öffentliche und freie Schulen sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet. Schülerinnen und Schüler kehren schrittweise zurück in den Schulbetrieb. Prüfungen dürfen unter Beachtung der Hygieneregeln stattfinden, dasselbe gilt für Leistungserbringungen an Hochschulen. Lerngruppen dürfen in Abhängigkeit zur Raumgröße 15 Personen nicht überschreiten.

Der Betrieb in Bibliotheken und Laboren an Universitäten ist eingeschränkt möglich, Mensen und Cafeterien sind geöffnet. Für Nachhilfunterricht ist die Begrenzung von maximal fünf Teilnehmern ab dem 28. Mai aufgehoben.

Für Feste an Schulen gilt ebenfalls ab dem 28. Mai: Unter freiem Himmel sind bis zu 150 Personen erlaubt und in geschlossenen Räumen bis zu 75 Personen.

Nicht erlaubt: Der Präsenzlehriebetrieb ist weiterhin ausgesetzt, Lehrveranstaltungen finden online statt.

Kitas

Erlaubt: Kitas bieten seit dem 25. Mai einen eingeschränkten Regelbetrieb an - zunächst für mindestens vier Stunden in der Woche haben Eltern damit berufsunabhängig Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Dabei sollen Kinder in den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen werden, wenn ihre Eltern keine häusliche oder private Betreuung organisieren können. Voraussetzung ist außerdem die Einhaltung der bisherigen Gruppenstrukturen sowie der Hygienevorschriften in den Einrichtungen selbst. Vorrang haben Vorschulkinder. Entscheidend für die Platzvergabe ist die individuelle Situation in den Einrichtungen. Zudem können Landkreise und kreisfreie Städte die Umsetzung selbst regeln.

Für Eltern in systemrelevanten Berufen, die bisher die Notbetreuung ihrer Kinder in Anspruch genommen haben, ändert sich nichts. Zu den systemrelevanten Berufsgruppen zählen unter anderem Mitarbeiter im Gesundheits- und Entsorgungssystem, sowie pädagogisches Personal, Polizei und Feuerwehr, Medienvertreterinnen und -vertreter sowie Landwirtinnen und -wirte. Wenn eine häusliche Betreuung nicht gewährleistet werden kann, genügt es, wenn ein Elternteil zur relevanten Berufsgruppe gehört. Alleinerziehende haben ebenfalls Anspruch auf Notbetreuung.

Veranstaltungen in Kitas sind ab dem 28. Mai nur unter freiem Himmel erlaubt, allerdings gilt eine Beschränkung von 150 Personen.

Nicht erlaubt: Die Gruppen werden weiterhin in minimierter Zahl betreut. So gilt für Krippenkinder und die Kindertagespflege von null bis drei Jahren, dass maximal fünf Kinder gemeinsam beaufsichtigt werden dürfen. Ab drei Jahren können die Gruppengrößen regional davon abweichen. Die Gruppengröße ist dabei abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards. Große Treffen inhäusig bleiben verboten.

ÖPNV

Erlaubt: In den öffentlichen Verkehrsmitteln besteht die Pflicht zum Tragen eines Schutzes, der Mund und Nase bedeckt. Die Kontaktbeschränkungen zum Aufenthalt mit mehreren Menschen im öffentlichen Bereich sind gelockert, der Mindestabstand von 1,5 Metern muss aber eingehalten werden. Die erste Tür von Linienbussen im Regionalverkehr ist wieder geöffnet, um Fahrgästen einen Ticketkauf zu ermöglichen.

Nicht erlaubt: In Bussen und Bahnen ist der Kontakt mit den Fahrerinnen und Fahrern zu vermeiden. Allerdings ist es den örtlichen Verkehrsunternehmen in Brandenburg laut Aussage des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) mittlerweile selbst überlassen, ob sie den vorderen Türbereich von Bussen absperren.

Sport

Erlaubt: Fitnessstudios und Freibäder dürfen ab dem 28. Mai wieder öffnen. In Freibädern werden die Gästezahlen an die Größen der Schwimmbecken und Liegeflächen angepasst. Zudem dürfen Indoor-Sportarten ohne engen Körperkontakt wieder betrieben werden. Auch Umkleide- und Duschräume dürfen genutzt werden. Öffnen dürfen Tanzschulen und Tanzstudios, Gymnastik- und Turn- und Sporthallen.

Ab 13. Juni sollen Thermen, Trockensaunen mit einer Temperatur von über 80 Grad (ohne Aufgüsse) und Hallenbäder unter bestimmten Voraussetzungen für Besucher öffnen dürfen - darunter auch das Tropical Islands.

Boots- und Flugsport ist gestattet. Ebenso erlaubt ist Sport auf Außenanlagen und ein anschließendes Verweilen im Freien, sofern die Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Mannschaftssport ist erlaubt, solange Körperkontakt vermieden wird. Sportvereine dürfen zudem wieder Wettkämpfe veranstalten. Bundesligateams sowie Profisportlerinnen und -sportler können beim zuständigen Gesundheitsamt eine Sondergenehmigung einholen.

Nicht erlaubt: Spiele der Fußball-Bundesligisten müssen noch ohne Zuschauer stattfinden. Auch sonstige Sportanlagen bleiben für Zuschauer geschlossen. Mannschaftssport mit engem Körperkontakt darf nicht stattfinden. Ebenfalls bleiben Indoorspielfläche geschlossen.

Kultur

Erlaubt: Galerien, Museen, Ausstellungen und öffentliche Bibliotheken dürfen öffnen, sofern der Mindestabstand eingehalten und Warteschlangen vermieden werden können. Auch Musikschulen dürfen den Betrieb aufnehmen. Autokinos und vergleichbare Angebote wie „Autokonzerte“ dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Gedenkstätten mit Außenanlage sind ebenfalls teilweise geöffnet.

Ab dem 6. Juni können Theater, Kinos und Konzerthäuser wieder öffnen. In Räumen können dann Veranstaltungen mit bis zu 75 Menschen stattfinden, im Freien mit bis zu 150 Menschen. Auch Freizeitparks dürfen öffnen.

Wenn sich die Infektionslage nicht verschlechtert, sollen ab dem 1. August zudem Kulturveranstaltungen für bis zu 150 Besuchern in Räumen und bis zu 500 Personen im Freien möglich sein. Allerdings unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Zudem sollen Amateurchöre und -orchester dann wieder proben dürfen.

Ab September sollen dann Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern möglich sein. Voraussetzung: Die Corona-Lage hat sich nicht verschlechtert und die Hygieneauflagen müssen eingehalten werden.

Nicht erlaubt: Die Häuser von Tier- und Wildparks bleiben zu. Es finden keine Jahrmärkte statt. Popkonzerte sind nicht erlaubt und Clubs werden vorerst nicht wieder aufmachen.

Demonstrationen und religiöse Veranstaltungen

Erlaubt: Erlaubt sind ab dem 28. Mai beispielsweise Demonstrationen und Gottesdienste im Freien mit bis zu 150 Teilnehmern; in geschlossenen Räumen dürfen sich 75 Personen gemeinsam aufhalten.

Nicht erlaubt: Der Körperkontakt und das Herumreichen von Gegenständen sind nicht gestattet. Großveranstaltungen sind generell bis mindestens 31. August untersagt.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Erlaubt: Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen Besuch empfangen. Dasselbe gilt für Menschen in Pflegeheimen. Die Anzahl ist allerdings auf eine Person begrenzt. Werdende Mütter sowie frisch entbundene Frauen und Neugeborene dürfen vom Vater oder Lebenspartner sowie der Lebenspartnerin besucht werden. Auch Patienten und Patientinnen in Hospizen dürfen Besuch empfangen. Menschen mit Handicaps haben Anspruch auf Notbetreuung, wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit etwa durch Angehörige gibt.

Nicht erlaubt: Werkstätten für Menschen mit Behinderung und entsprechende Tagesförderstätten bleiben abseits der Notbetreuung geschlossen, sofern dort keine systemrelevanten Tätigkeiten ausgeführt werden. So können etwa diejenigen beschäftigt werden, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen erforderlich sind.

Reisen

Erlaubt: Wer einen Zweitwohnsitz besitzt, kann diesen in vielen Bundesländern wieder besuchen. Zudem öffnen weitere Bundesländer nach und nach Hotels, Gaststätten und Campingplätze unter strengen Auflagen und einer Beschränkung der Gästezahl. Mecklenburg-Vorpommern darf beispielsweise ab 25. Mai wieder bereist werden. Dann dürfen auch Betreiber von Hotels und Pensionen in Brandenburg wieder Übernachtungen anbieten.

Wohnmobil- und Dauercampingplätze sind offen, Charterboote dürfen vermietet werden. Voraussetzung dafür ist ein eigenes Sanitärsystem - also keine Gemeinschaftsbäder. Seit dem 25. Mai können Hotels wieder Gäste beherbergen, ebenso wie Ferienwohnungen und -häuser.

Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind ebenfalls erlaubt.

Nicht erlaubt: Für das gesamte Ausland gilt noch bis mindestens 14. Juni eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter gern zur Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Paul Köhne
Bürgermeister

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0151 58121697 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter 035602 722 oder 0163 3647137 , Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause
Ortsteil Jehserig	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18:30 – 20:00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers Telefonisch erreichbar unter 0174 9239049 oder 035602 439170 Ortsvorsteher Herr Mario Zucker
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0173 3816193 , Ortsvorsteher Herr Mike Köthen
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 035602 21177 oder 0170 4835523 , Ortsvorsteherin Frau Ines Halka
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbuis	Telefonisch erreichbar unter 0171 8966156 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

„Beschwerden wegen Ruhestörungen“

Jeden Sommer muss sich das Ordnungsamt mit zahlreichen Beschwerden wegen Ruhestörungen auseinandersetzen. Wie die Erfahrung zeigt, beruhen viele Ruhestörungen auf Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen, Gedankenlosigkeit oder auf der Unkenntnis über die Bestimmungen des Lärmschutzes. Meist bleibt es bei Beschwerden, in Einzelfällen kommt es mitunter zu Anzeigen. Um unnötige Streitereien und Ärger mit Nachbarn, Behörden und Gerichten zu vermeiden, geben wir folgende Hinweise:

1. Benutzen von Rasenmähern und anderen Gartengeräten

Häufig äußern Beschwerdeführer ihr Unverständnis, dass der Nachbar den ganzen Tag zu Hause verbringt, seinen Rasen mit seinem Motormäher aber erst nach 20:00 Uhr mäht. Nach der 32. BImSchVO ist es verboten, in empfindlichen Gebieten (das sind reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten) Rasenmäher (auch sog. lärmarme Geräte) mit Elektro- oder Benzinmotor an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20:00 und 07:00 Uhr im Freien zu benutzen. Zu den Werktagen gehören die Tage von Montag bis einschließlich Samstag.

Das Verbot gilt auch für die Benutzung von Vertikutierern, Rasentrimmern, Heckenscheren, tragbaren Kettensägen, Betonmischern, Motorhacken sowie Häcksler jeweils mit Elektro- oder Benzinmotor sowie Wasserpumpen (mit Ausnahme von Teichpumpen).

Wir bitten Sie, diese Regelungen zu beachten und Ihrem Nachbarn keinen Grund für Beschwerden zu geben.

2. Benutzen von Mährobotern

Mähroboter sind Geräte, die Rasenflächen nach einem festgelegten Programm automatisch kürzen. Für sie gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht. Dennoch kann ihr Betrieb störend für den Nachbarn sein.

Wir bitten Sie daher, diese Geräte mit der gebotenen Rücksicht im Sinne eines gemeinschaftlichen Nachbarverhältnisses nicht an Sonn- und Feiertagen sowie in den frühen Morgen- und späten Abendstunden einzusetzen. Durch entsprechende Programmierung des Mähroboters können Sie diese Zeiten generell einstellen. Ihr Nachbar wird es Ihnen danken und bei nächster Gelegenheit auch auf Sie Rücksicht nehmen.

3. Benutzen von lärmintensiven Gartengeräten mit Umweltkennzeichen

Besonders lärmintensive Gartengeräte mit Umweltzeichen (diese erkennen Sie an einer stilisierten Blume mit einem Kreis aus zwölf Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte) dürfen ebenfalls nicht an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20:00 bis 07:00 Uhr im Freien benutzt werden. Lärmintensive Gartengeräte in diesem Sinn sind Freischneider und Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor.

4. Benutzen von lärmintensiven Gartengeräten ohne Umweltkennzeichen

Tragen die vorgenannten Geräte nicht das Umweltzeichen der EU, gelten folgende (erweiterte) Ruhezeiten:

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und 17:00 bis 07:00 Uhr.

5. Ausnahmen

Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“

6. Tierlärm

Hunde werden oft allein gelassen und bellen dann unermüdlich. Der Nachbar beschwert sich dann über stundenlanges Bellen des Hundes.

Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn Sie Ihren Hund von einer anderen Person betreuen lassen oder während dieser Zeit die Fenster der Räume schließen, in denen sich der Hund aufhält. Oft reicht es auch, den Hund in ein Zimmer zu bringen, das in den Garten oder zu einer Seite des Gebäudes ausgerichtet ist, an der sich keine anderen Mitmenschen aufhalten.

Nur für Brandenburg:

Von 22:00 bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für alle Bundesländer:

Bußgelder bei unberechtigtem Lärm - Vermeiden Sie daher unberechtigten Lärm. Wer die oben dargestellten Vorschriften nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ihr Bürgeramt

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau

Ende der amtlichen Mitteilungen